

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 21. Sitzung (21.06.1918)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

**N<sup>o</sup>. 61.**

Beilagen zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 21. Juni 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (61.) und der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung den

**Nachtrag zum Staatsvoranschlag  
für 1918 und 1919**

(vergl. diesf. Drucksache Nr. 81), soweit er nicht nach dem diesseitigen Schreiben vom 5. d. M. schon in der 54. öffentlichen Sitzung erledigt worden ist, auf Grund der mündlichen Berichte der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit den Kommissionsanträgen unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein.

Odenwald.

**N<sup>o</sup>. 62.**

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (60.) öffentlichen Sitzung den

**Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse  
und die Verwaltung der Stiftungen**

(diesf. Drucksache Nr. 46)

auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und — Artikel I und III nach den Kommissionsanträgen (vgl. Drucksf. Nr. 46 a), Artikel II unter Ablehnung des Kommissionsantrags Buchstabe a und Änderung der Buchstaben b, c, d in a, b, c — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein.

Odenwald.

## Gesetzentwurf.

### Die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

#### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

##### Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden geändert wie folgt:

a) § 5 erhält folgende Fassung:

„Neue Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen gewidmet ist

1. einem in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke. Dabei sind im Sinne des § 3 Ziffer 1 kirchliche Bedürfnisse: Gottesdienst und Seelsorge, kirchliche Bauten, Kirchenämter und andere Seelsorgstellen, Kirchenmusik und Religionsunterricht;
2. zu Studienbeihilfen ausschließlich an solche, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, und zur beruflichen Weiterbildung von Geistlichen;
3. zur Unterstützung und Altersversorgung von Geistlichen und kirchlichen Bediensteten sowie ihrer Angehörigen, zur Errichtung und Unterhaltung von Erholungs- und Verpflegungsheimen für Geistliche und ihre Angehörigen;
4. zur Ausstattung von Erstkommunikanten und Konfirmanden, zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier, zur Pflege des kirchlichen Gemeindelebens, zur Errichtung und Unterhaltung von Pfarrbüchereien und zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige;
5. zu Zwecken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses, insofern die Stiftung nach dem Willen des Stifters eine kirchliche sein soll. Dieser Wille wie auch die Widmung für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses ist auch ohne ausdrückliche Kundgebung dann anzunehmen, wenn die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergabung seiner Erträge einer kirchlichen Behörde zugewiesen wird.

Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche. Dabei gelten Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung.“

b) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenswerte zugewendet werden unter Bestimmungen, die für die Zuwendung im ganzen oder für Teile derselben die Unterstellung unter die Verwaltung einer anderen Behörde bedingen, sind, soweit dies der Fall ist, als besondere Stiftungen zu behandeln. Diese Stiftungen werden der Behörde zur Verwaltung überwiesen, die nach den Zwecken der Stiftung oder nach der Bestimmung des Stifters (§ 5 Ziffer 5) durch Gesetz oder Verordnung dazu berufen ist. Dabei unterliegt es der Entscheidung der zuständigen Behörde, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung behandelt werden soll. Das letztere gilt auch, wenn einer be-

stehenden Stiftung Zuwendungen mit einem oder mit mehreren dem Zweck dieser Stiftung fremden, aber derselben Verwaltung unterstehenden Zwecken gemacht werden. Kommen dabei kirchliche Stiftungen in Betracht, so ist die Entscheidung darüber, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung behandelt werden soll, nur im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde zu treffen."

- c) In § 10 Absatz 1 sind die Worte: „oder wenn der Fortbestand oder die fernere Wirkksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachteilig angesehen werden müssen“ durch die Worte zu ersetzen: „oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung geboten erscheint“.

Anstelle des Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

„Bei kirchlichen Stiftungen kann eine solche Änderung nur im Einverständnis mit der Kirchenbehörde herbeigeführt werden. Wenn und in solange eine Verständigung nicht zustandekommt, ruht die Stiftung, und ihre Erträge sind dem Grundstock zuzuschlagen.“

Die nach den Vollzugsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zum örtlichen Kirchenvermögen eines Pfarrbezirks gehörigen Stiftungen einschließlich der Stiftungen zum Unterhalt der Hilfsgeistlichen bilden im Sinne dieses Paragraphen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen Zweck. Änderungen der Einzelzwecke der dazugehörigen Stiftungen innerhalb des Gesamtstiftungszweckes können durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden.“

- d) In § 32 sind die Worte „Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen“ durch die Worte „höhere Lehranstalten“ zu ersetzen.

- e) In § 42 ist als Absatz 2 beizufügen: „Die Vorjchriften der §§ 20, 22 Absatz 2 und 25 können durch landesherrliche Verordnung auch auf kirchliche Stiftungen mit den nach der Zwecksbeschränkung und der Verschiedenheit der Verwaltung für diese notwendigen Änderungen anwendbar erklärt werden.“

- f) § 44 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.“

#### Artikel II.

- a) Es sind zu streichen:

in § 16 Absatz 3 die Worte: „oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes“ und

in § 31 die Worte: „zu diesem Gesetze zu erlassenden“.

- b) In § 8 sind die Worte: „des gegenwärtigen Gesetzes“ und in § 23 die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen durch die Worte „des Gesetzes vom 5. Mai 1870“; ferner sind in § 23 zu ersetzen in Buchstabe a) das Wort „beläuft“ durch die Worte „belaufen hat“ und in Buchstabe b) das Wort „ist“ durch „war“.

- c) Wo sonst in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (§ 3, § 4, § 7, § 9, § 11 Ziffer 3, 5 und 7, § 20, § 32 und § 42), ist darunter das gegenwärtige Gesetz zu verstehen.

#### Artikel III.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind ermächtigt, die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 zusammen mit den Bestimmungen und unter dem Datum des gegenwärtigen Gesetzes als „Stiftungsgesetz“ im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Wo dabei eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (Art. II 5), ist zu setzen: statt „dieses Gesetz“ (§ 20) oder „gegenwärtiges Gesetz“ (§ 7) „das Gesetz“, statt „dieses Gesetzes“ (§ 3, § 4, § 9, § 11 Ziffer 5 und 7) und statt „des gegenwärtigen Gesetzes“ (§ 11 Ziffer 3 und § 42) „des Gesetzes“, statt „diesem Gesetze“ (§ 32) „dem Gesetze“. Ferner ist die Übergangsbestimmung des § 43 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 nicht mehr aufzunehmen.

Gegeben usw.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

Im Namen der untertänigst treuegehorsamsten Kammer.

Der Präsident:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein,

Odenwald.

**N<sup>o</sup>. 63.**

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 21. Juni 1918.

An das hochvenerliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer gestrigen (61.) öffentlichen Sitzung

**den Nachtrag zum Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats  
für die Jahre 1918 und 1919 betreffend**  
(vergl. diesj. Druckf. Nr. 81)

auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission beraten und bei der in der heutigen (62.) Sitzung erfolgten Abstimmung in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Hochvenerliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:  
v. Gleichenstein. Odenwald.

**N<sup>o</sup>. 64.**

Beilagen zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 26. Juni 1918.

An das hochvenerliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend (vergl. diesseitige Drucksache Nr. 27 m), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag in der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Hochvenerliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit diesseitiger Annahmeerklärung versehen, wieder anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:  
v. Gleichenstein. Odenwald.

**N<sup>o</sup>. 65.**

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (63.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes (diesseitige Drucksache Nr. 44 a), auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung beraten und in Übereinstimmung mit dem Kommissionsantrag mit folgendem Zusatz angenommen:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft.“

Hochvenerliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir die Ausfertigung des Gesetzentwurfs anschließen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:  
v. Gleichenstein. Odenwald.